



2015/2326(INI)

28.4.2016

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Wirtschaft und Währung

für den Rechtsausschuss

zu der Kontrolle der Anwendung des EU-Rechts: Jahresbericht 2014
(2015/2326(INI))

Verfasser der Stellungnahme: Ramon Tremosa i Balcells

PA_NonLeg

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

- A. in der Erwägung, dass bei der Kommission 2014 insgesamt 3 715 Beschwerden über potenzielle Verstöße gegen EU-Recht eingegangen sind, wobei Spanien (553), Italien (475) und Deutschland (276) die Mitgliedstaaten sind, gegen die die meisten Beschwerden eingereicht wurden;
 - B. in der Erwägung, dass die Kommission 2014 insgesamt 893 neue Vertragsverletzungsverfahren einleitete, wobei Griechenland (89), Italien (89) und Spanien (86) die Mitgliedstaaten mit den meisten anhängigen Verfahren sind;
 - C. in der Erwägung, dass zwischen 2010 und 2014 aufgrund der verspäteten Umsetzung von 439 Richtlinien durch die Mitgliedstaaten 3 550 Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet wurden, wobei jede in diesem Zeitraum verabschiedete Richtlinien von durchschnittlich acht Mitgliedstaaten verletzt wurden, und dass Belgien (36), Rumänien (34) und Slowenien (26) die am stärksten betroffenen Mitgliedstaaten waren¹;
1. ist der Ansicht, dass die Wirksamkeit des EU-Rechts durch seine nicht zufriedenstellende Anwendung durch die Mitgliedstaaten sowie die nicht zufriedenstellenden Folgemaßnahmen der Kommission systematisch untergraben wird; stellt fest, dass diese fehlende Umsetzung und Durchsetzung eine wichtige Rolle bei zahlreichen europäischen Krisen spielt und zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt führt, und betont, dass die Verbesserung der Umsetzung des EU-Rechts das Vertrauen in die Absichten und Ziele der Europäischen Union unter ihren Bürgern verbessern kann;
 2. ist der Auffassung, dass unrealistische Umsetzungsfristen für Rechtsvorschriften dazu führen können, dass sie von den Mitgliedstaaten nicht eingehalten werden können, was einer stillschweigenden Billigung einer verspäteten Anwendung gleichkommt; fordert die europäischen Organe auf, für die Umsetzung von Verordnungen und Richtlinien realistischere Zeitpläne zu vereinbaren und dabei die erforderlichen Prüfungs- und Konsultationszeiträume gebührend zu berücksichtigen; ist der Ansicht, dass die Kommission Berichte, Überarbeitungen und Gesetzesrevisionen innerhalb der von den Mitgesetzgebern vereinbarten Fristen und nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften vorlegen sollte;
 3. fordert die Kommission auf, für jede Generaldirektion eine Website bereitzustellen, auf der die Mitgliedstaaten aufgelistet sind, die Richtlinien nicht umgesetzt haben oder Entscheidungen und Verordnungen nicht nachkommen sind; ist der Meinung, dass die Website monatlich aktualisiert werden und Angaben dazu enthalten sollte, welche Richtlinien nicht umgesetzt wurden und/oder welchen Entscheidungen und Verordnungen nicht nachgekommen wurde;
 4. ist der Meinung, dass die Kommission Fällen von nicht ordnungsgemäß umgesetzten

¹ Die Angaben in den Erwägungen A, B und C stammen aus dem Bericht der Kommission über die „Kontrolle der Anwendung des EU-Rechts: Jahresbericht 2014“ vom 9. Juli 2015.

Richtlinien aktiver begegnen sollte, um sowohl unfreiwilliges als auch freiwilliges Handeln von Mitgliedstaaten zu erfassen;

5. hält es für die Pflicht der Kommission, sich den beiden gesetzgebenden Organen der Entscheidungsfindung auf europäischer Ebene entgegenzustellen, die aufgrund möglicherweise entstehender rechtlicher Unsicherheiten und potenzieller Risiken, Gefahren und Komplikationen wesentliche Elemente mittels delegierter Rechtsakte/Durchführungsrechtsakte während des Mitentscheidungsverfahrens entscheiden;
6. stellt mit Besorgnis fest, dass elf Richtlinien im Bereich Banken- und Finanzrecht von einem oder mehr Mitgliedstaaten noch nicht umgesetzt wurden, wobei Deutschland das einzige Land ist, das sämtliche Rechtsvorschriften in diesem Bereich umgesetzt hat und Österreich das einzige andere Land ist, das weniger als drei Richtlinien noch umsetzen muss¹;
7. verweist darauf, dass die Richtlinie über Zahlungsverzug in elf Mitgliedstaaten noch nicht ordnungsgemäß umgesetzt ist und die Lage in Italien, Zypern, Spanien, Portugal und Griechenland am schlimmsten ist, wo der Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen² deutlich überdurchschnittlich ist³, was zusätzliche Probleme für KMU mit sich bringt;
8. verweist außerdem darauf, dass die Richtlinie über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, die Richtlinie über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten und die Richtlinie über die Rechte der Verbraucher ebenfalls noch nicht von allen Mitgliedstaaten umgesetzt wurden⁴; fordert die Kommission auf, Verfahren bezüglich staatlicher Beihilfen, die mit Steuern und Zöllen in Verbindung stehen, genauer zu überwachen, da es sich hierbei um einen der vier Politikbereiche handelt, in denen im Jahr 2014 die meisten Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet wurden;
9. erinnert daran, dass die fehlende Einhaltung der Maastricht-Kriterien und die nachlässige und beliebige Durchsetzung der Regeln des Stabilitäts- und Wachstumspakts (SWP) durch die Kommission und den Rat zu der Entstehung der europäischen Staatsschuldenkrise, die der globalen Finanzkrise folgte, beigetragen haben; ist besorgt über die dauerhafte Nichteinhaltung und inkonsequente Durchsetzung der Regeln des SWP, wobei die derzeit geltenden Regeln unter Nutzung der bestehenden Flexibilitätsklauseln angewendet werden müssen; fordert die Kommission und den Rat auf, eine proaktivere Haltung bezüglich der Durchsetzung des Verfahrens bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht und insbesondere in Bezug auf die wirksame Verhinderung von schwerwiegenden makroökonomischen und finanziellen Ungleichgewichten einzunehmen;
10. verweist darauf, dass 2014 nur zehn der 157 wichtigsten Empfehlungen an die

¹ Die Vertragsverletzungen sind in Polen (10), Luxemburg (9) sowie Slowenien, Spanien und Estland (je 8) besonders besorgniserregend.

² B2B.

³ Vgl. „Transposition and implementation of the Directive on Late Payments in Commercial Transactions“, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments.

⁴ Bericht der Kommission - Kontrolle der Anwendung des EU-Rechts: Jahresbericht 2014, S. 19-20, http://ec.europa.eu/atwork/applying-eu-law/docs/annual_report_32/com_2015_329_de.pdf

Mitgliedstaaten im Rahmen des Europäischen Semesters vollständig umgesetzt wurden oder zu deutlichen Fortschritten führten¹, fordert in diesem Zusammenhang, dass die im Bericht der fünf Präsidenten über die Vertiefung der WWU zum Europäischen Semester ausgesprochenen Empfehlungen befolgt werden, nämlich konkretere und ehrgeizigere länderspezifische Empfehlungen und eine deutlichere Konzentration auf klar festgelegte Prioritäten, wobei den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen der erforderliche Handlungsspielraum zu gewähren ist, ein systematischerer Gebrauch der Berichterstattung, von „Peer Reviews“ und Verfahren, bei denen dargelegt werden muss, warum den Empfehlungen nicht gefolgt wurde („comply or explain“), und eine stärkere öffentliche Debatte, durch die die nationale Eigenverantwortung gestärkt wird;

11. betont, dass die Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (BRRD) von den Mitgliedstaaten, die zum Euro-Währungsgebiet gehören oder an der Bankenunion teilnehmen, zwingend umgesetzt werden muss, damit der einheitliche Abwicklungsmechanismus funktioniert, da sich die Durchführung der Beschlüsse des Einheitlichen Abwicklungsausschusses in vielen Fällen auf die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der BRRD stützt²;
12. stellt fest, dass die Kommission am 22. Oktober 2015 gegen sechs Mitgliedstaaten wegen fehlender Umsetzung der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten Klage vor dem Gerichtshof erhob³;
13. ist sehr besorgt, dass die Richtlinie über Einlagensicherungssysteme (DGSD) von zehn Mitgliedstaaten noch nicht umgesetzt wurde⁴, und fordert die Kommission auf, für ihre Umsetzung zu sorgen; fordert daher die rechtzeitige Umsetzung der geltenden Rechtsvorschriften über die Bankenunion und eine Intensivierung des Dialogs mit Experten der Branche und Verbraucherorganisationen, um die Auswirkungen und Wirksamkeit der erlassenen Gesetzgebung bewerten zu können;
14. begrüßt die ersten Vorschläge der Kommission auf dem Gebiet der Kapitalmarktunion und betont, wie wichtig die Förderung weiterer Investitionen in die Realwirtschaft ist;
15. ist der Ansicht, dass das Fehlen eines angemessenen Austausches von Informationen im Rahmen der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (DAC) zu den Missständen geführt hat, auf die die LuxLeaks-Affäre und weitere missbräuchliche Steuerpraktiken in anderen Mitgliedstaaten zurückzuführen sind;
16. fordert die Europäische Bankenaufsichtsbehörde auf, zu prüfen, ob die Bankensysteme der Mitgliedstaaten, die nicht die Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und die Richtlinie über Einlagensicherungssysteme einhalten, Wettbewerbsnachteile erleiden;

¹ Erfolgsquote von ca. 6,5 %: Zsolt Darvas und Alvaro Leandro, „Limitations of Policy Coordination in the Euro Area under the European Semester“, Bruegel, November 2015.

² Gemäß der Pressemitteilung der Kommission vom 22. Oktober 2015 zur Einleitung von Verfahren gegen sechs Länder vor dem EuGH wegen mangelnder Umsetzung der BRRD.

³ Tschechische Republik, Luxemburg, die Niederlande, Polen, Rumänien und Schweden.

⁴ Belgien, Zypern, Estland, Griechenland, Italien, Luxemburg, Polen, Rumänien, Slowenien und Schweden: Pressemitteilung der Kommission vom 10. Dezember 2015.

17. stellt mit Enttäuschung fest, dass es die Kommission – weil die Europäische Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (ESMA) und die Kommission nicht in der Lage waren, die notwendigen Maßnahmen der zweiten Ebene innerhalb des festgelegten Zeitrahmens zu erarbeiten und durchzuführen – für notwendig erachtet hat, die Verschiebung des Inkrafttretens der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) und der zugehörigen Verordnung (MIFIR) um ein Jahr vorzuschlagen und auch die Umsetzung einiger Bestimmungen der Verordnung über Marktmissbrauch (MAR) und der Verordnung über Zentralverwahrer (CSDR) aufzuschieben;
18. fordert die Kommission auf, Vertragsverletzungsverfahren gegen die Mitgliedstaaten einzuleiten, die es offen abgelehnt haben, die aus dem Beschluss (EU) 2015/1601 des Rates vom 22. September 2015 sowie die aus dem Beschluss (EU) 2015/1523 des Rates vom 14. September 2015 hervorgehenden Verpflichtungen betreffend ein System von obligatorischen Aufnahmequoten für Flüchtlinge zu erfüllen;
19. ist der Ansicht, dass die Kommission, soweit möglich und verhältnismäßig, mehr Verordnungen und weniger Richtlinien vorschlagen sollte, um für gleiche Ausgangsbedingungen in den Mitgliedstaaten zu sorgen, was die Gesetzgebung angeht, insbesondere im Fall von EU-Recht in Bezug auf den Binnenmarkt, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Form von Rechtstexten den Absichten und Zielen der Vorschläge entsprechen muss;
20. ist der Ansicht, dass die Geldbußen für die Missachtung des EU-Rechts wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein sowie wiederholte Verstöße im gleichen Bereich berücksichtigen sollten, und dass die Rechte der Mitgliedstaaten geachtet werden müssen;
21. ist der Ansicht, dass sich die Zahl der formellen Vertragsverletzungsverfahren auch aufgrund der Effizienz des strukturierten Dialogs mit den Mitgliedstaaten mithilfe der EU-Pilot-Anwendung verringert hat;
22. begrüßt die Anstrengungen der Kommission zur Verbesserung des Zugangs zu Informationen über die Anwendung des EU-Rechts; regt weitere Bemühungen zur Verbesserung der Transparenz an;
23. unterstützt die Schaffung eines strukturierten Standardverfahrens im Parlament zur Kontrolle der Anwendung des EU-Rechts durch die Mitgliedstaaten, mit dem die Verletzung in einer länderspezifischen Weise analysiert werden kann und das berücksichtigt, dass die zuständigen ständigen Ausschüsse des Parlaments die Anwendung des EU-Rechts innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche kontrollieren.

**ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG
IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS**

Datum der Annahme	26.4.2016
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 32 - : 24 0 : 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Gerolf Annemans, Hugues Bayet, Pervenche Berès, Esther de Lange, Markus Ferber, Jonás Fernández, Elisa Ferreira, Neena Gill, Roberto Gualtieri, Brian Hayes, Gunnar Hökmark, Danuta Maria Hübner, Cătălin Sorin Ivan, Othmar Karas, Georgios Kyrtzos, Alain Lamassoure, Philippe Lamberts, Werner Langen, Sander Loones, Bernd Lucke, Olle Ludvigsson, Ivana Maletić, Fulvio Martusciello, Bernard Monot, Luděk Niedermayer, Stanisław Ożóg, Dimitrios Papadimoulis, Sirpa Pietikäinen, Dariusz Rosati, Pirkko Ruohonen-Lerner, Alfred Sant, Molly Scott Cato, Peter Simon, Theodor Dumitru Stolojan, Paul Tang, Ramon Tremosa i Balcells, Ernest Urteaga, Marco Valli, Cora van Nieuwenhuizen, Jakob von Weizsäcker, Pablo Zalba Bidegain, Marco Zanni
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Matt Carthy, Philippe De Backer, Mady Delvaux, Marian Harkin, Ian Hudghton, Sophia in 't Veld, Syed Kamall, Krišjānis Kariņš, Paloma López Bermejo, Emmanuel Maurel, Siôn Simon, Romana Tomc
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Daniela Aiuto, Virginie Rozière